KINDER SCHÜTZEN UND IHRE RECHTE STÄRKEN

Die Kinderschutzrichtlinie von Plan International Deutschland e.V.

PLAN INTERNATIONAL

Gibt Kindern eine Chance

Foto: Plan International

KINDER SCHÜTZEN UND IHRE RECHTE STÄRKEN

Die Kinderschutzrichtlinie von Plan International Deutschland e.V.

Die Richtlinie tritt mit dem Datum der Unterschrift in Kraft.

Datum: 17.5.2021

Dr. Werner Bauch
Vorstandsvorsitzender
Plan International Deutschland e.V.

Geschäftsführer
PSG Plan Service GmbH

Foto: Plan International/Zhang Zhe

INHALT

Einführung **2**

Geltungsbereich 3

Grundsatzerklärung 3

Verantwortlichkeiten und Pflichten im Rahmen der Kinderschutzrichtlinie **5**

für Mitarbeiter:innen 5

für Gremienmitglieder, Unterstützer:innen und Projektbesucher:innen 5

für Partnerorganisationen 5

Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und jungen Menschen **6**

Umgang mit Kinderschutzfällen **11**

Kinderschutz im Personalbereich **11**

Datenschutz **13**

Glossar **14**

Foto: Plan International

EINFÜHRUNG

Plan setzt sich weltweit für die Umsetzung der Rechte von Kindern und jungen Menschen ein, um sie vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung zu schützen. Mit unserem Ansatz der kindorientierten Gemeindeentwicklung stellen wir das Kindeswohl gemäß Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK) in den Mittelpunkt unserer Arbeit. Kinder und junge Menschen können unter anderem aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihres ethnischen Hintergrunds, ihrer körperlichen Fähigkeiten und Einschränkungen sowie ihrer sexuellen Orientierung besonders gefährdet sein. Als Kinderrechtsorganisation nehmen wir unsere Verantwortung, Kinder und junge Menschen zu schützen, sehr ernst. Ihr Schutz ist für uns Voraussetzung für die Umsetzung ihrer Rechte und Ziel unserer Arbeit zugleich. Institutioneller Kinderschutz, auch Child Safeguarding genannt, hat in allen Bereichen unserer Arbeit daher eine zentrale Bedeutung.

Die vorliegende Richtlinie zum Schutz von Kindern und jungen Menschen, stellt ein Qualitätsmerkmal unserer Arbeit dar und ist von besonderer Bedeutung für alle Personengruppen, mit denen wir arbeiten.

Ziel der Richtlinie ist es, Kinder und junge Menschen vor Gefahren und jeglicher Form von Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung, die durch unsere Arbeit entstehen kann, zu schützen. Die Richtlinie dient daher dazu:

- dass alle, die mit und für uns arbeiten, für Kinder und junge Menschen eine Situation schaffen, die ihr Wohl fördert
- dass alle, die mit und für uns arbeiten, Verantwortung für den Schutz von Kindern und jungen Menschen vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung übernehmen
- Prozesse/Verfahren zum Umgang mit Verhaltensweisen zu etablieren, die das Wohl von Kindern und jungen Menschen gefährden oder sie in die Gefahr bringen, Gewalt, Vernachlässigung oder Ausbeutung zu erleben
- Kinder und junge Menschen, mit denen wir zusammenarbeiten über unsere Verantwortung, sie

vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung zu schützen, aufzuklären

- Kinder und junge Menschen, mit denen wir zusammenarbeiten, darüber aufzuklären, wie sie Verhaltensweisen melden können, die der Richtlinie widersprechen

Die hier vorliegende Richtlinie ist im Zusammenhang mit folgenden anderen Betriebsvereinbarungen und Richtlinien zu lesen und zu verstehen. Sie werden als Hilfe zur Implementierung dieser Richtlinie genutzt:

- Whistleblowing Richtlinie für Plan International Deutschland e.V.
- Datenschutz- und Informationssicherheitsleitlinie
- Richtlinie zum Umgang mit Fällen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz
- Leitbild der Führungs- und Zusammenarbeitskultur

Geltungsbereich

Die Kinderschutzrichtlinie gilt für alle Mitarbeiter:innen von Plan International Deutschland[1] sowie alle Personengruppen, die über unsere Organisation mit Kindern und jungen Menschen in Kontakt[2] kommen oder Zugang zu ihnen und ihren Daten haben. Dazu gehören Gremienmitglieder[3], Unterstützer:innen[4] sowie Projektbesucher:innen[5].

Auch wenn Jugendliche mit 18 Jahren die Volljährigkeit erreicht haben, endet damit nicht ihre besondere Schutzbedürftigkeit. Daher schließt unsere Kinderschutzrichtlinie auch volljährige junge Menschen bis 24 Jahre[6] ein.

Unsere Kinderschutzrichtlinie bezieht sich auf Kinder und junge Menschen jeden Geschlechts bis einschließlich 24 Jahre. Plan Deutschland erkennt jedoch an, dass Mädchen und junge Frauen besonders verletzbar und einem höheren Risiko ausgesetzt sind, Opfer von Gewalt, insbesondere sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt zu werden.[7] Gewalt gegen Mädchen und Frauen verstößt nicht nur gegen die Werte und Prinzipien unserer Kinderschutzrichtlinie, sondern auch generell gegen unsere Ziele. Es ist uns daher besonders wichtig, dass wir Mädchen und junge Frauen, die an unseren Projekten, Veranstaltungen und Aktivitäten teilnehmen, vor Gewalt, inklusive Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung schützen.

1 Abgekürzt im Folgenden mit Plan.
2 Gemeint ist persönlicher face-to-face Kontakt sowohl als auch schriftlicher Kontakt z. B. per Brief oder sozialen Medien.
3 Dies sind z. B. Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Kuratoriums- und der Mitgliederversammlung.
4 Dies sind z. B. Aktionsgruppenmitglieder, Pat:innen und Spender:innen.
5 Dies sind z. B. Politiker:innen und Prominente aber auch externe Medienschaffende.
6 Entsprechend der UN-Definition von jungen Menschen bis einschließlich 24 Jahre, siehe: www.un.org/esa/socdev/documents/youth/fact-sheets/youth-definition.pdf
7 Siehe: Partnerschaftsgewalt: Kriminalstatistische Auswertung des Bundeskriminalamts, 2018, S. 6, www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2018.html;jsessionid=C51FF5B34279194329D39A140799853D.live2302?nn=63476

GRUNDSATZERKLÄRUNG

Wir bekennen uns voll und ganz zum gendergerechten Schutz von Kindern und jungen Menschen vor jeder Form von Gewalt. Unsere Verantwortung und Pflicht ist, dass wir als Organisation, sowie alle Menschen und Organisationen, die für uns und in unserem Namen tätig werden, Kinder und junge Menschen weder schädigen, missbrauchen noch andere Formen von Gewalt gegen sie ausüben oder sie jeglicher Form von Gewalt aussetzen.

Wir fördern Ansätze, Maßnahmen und (altersgerechte) Umfelder, die auf die spezifischen Sicherheitsanforderungen von Kindern und jungen Menschen ausgerichtet sind und Rücksicht auf ihre diversen Identitäten nehmen. Wir tolerieren weder Ungleichbehandlung, Diskriminierung noch Ausgrenzung und setzen uns aktiv dagegen ein.

Wir tragen dafür Sorge, dass alle, die für uns oder mit uns zusammenarbeiten oder uns unterstützen, ihre schutzgebende Rolle verstehen und Verantwortung dafür übernehmen können. Gemäß unseres Arbeitsansatzes unterstützen wir die aktive Beteiligung von Kindern und jungen Menschen an ihrem eigenen Schutz. Wir halten diejenigen von uns fern, die ein Risiko für Kinder und junge Menschen darstellen und ergreifen strenge Maßnahmen gegen alle Personen, die Gewalt gegen Kinder oder junge Menschen ausüben und zum Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören.

Foto: Plan International/Anika Büssemeier

VERANTWORTLICHKEITEN UND PFLICHTEN IM RAHMEN DER KINDERSCHUTZRICHTLINIE

Alle der Kinderschutzrichtlinie verpflichteten Personen:

- tragen zu einem Umfeld bei, in dem sich Kinder und jungen Menschen respektiert, unterstützt und sicher fühlen
- handeln niemals gewalttätig gegenüber Kindern und jungen Menschen oder verhalten sich niemals so, dass Kinder und junge Menschen einem erhöhten Risiko von Gewalterfahrung ausgesetzt sind
- verpflichten sich, die vorliegende Kinderschutzrichtlinie zu respektieren, zu befolgen und Verstöße der zuständigen Stelle in der Organisation zu melden

für Mitarbeiter:innen

Alle Mitarbeiter:innen von Plan verpflichten sich, Verstöße gemäß dem hier beschriebenen Prozedere der zuständigen Stelle in der Organisation zu melden. Außerdem tragen Mitarbeiter:innen dafür Sorge, die für ihre Arbeit relevanten Standards der Kinderschutzrichtlinie aktiv in ihrer Arbeit umzusetzen. Von ihnen wird erwartet, dass sie sich die Inhalte der Kinderschutzrichtlinie und Standards eigenständig aneignen. In Absprache mit ihren Vorgesetzten können Mitarbeiter:innen für ihr Arbeitsfeld relevante Workshops und/oder Schulungen besuchen.

für Gremienmitglieder, Unterstützer:innen und Projektbesucher:innen

Alle Gremienmitglieder, Unterstützer:innen und Projektbesucher:innen verpflichten sich die Kinderschutzrichtlinie und Begleitdokumente (für Medienschaffende gilt zusätzlich die Richtlinie „Kinderschutz in der Außendarstellung“), und die darin festgelegten Prinzipien und Verhaltensregeln zu achten und damit ein angemessenes Verhalten gegenüber Kindern und jungen Menschen zu gewährleisten.

für Partnerorganisationen

Partnerorganisationen, die mit uns zusammenarbeiten, werden über unsere Kinderschutzrichtlinie informiert. Diejenigen von ihnen, die direkten Kontakt mit Kindern und jungen Menschen und/oder ihren Daten haben, unterzeichnen die Kinderschutzrichtlinie mit dem Vertrag.

DIE KINDERSCHUTZGRUPPE

Plans interne Kinderschutzgruppe besteht aus jeweils mindestens einer:einem Vertreter:in der Abteilungen und der Kinderschutzbeauftragten. Die Kinderschutzgruppe arbeitet beratend im Auftrag der Geschäftsführung an der Einhaltung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Kinderschutzrichtlinie und ihrer Standards. Die Kinderschutzgruppe führt Briefings und Schulungen zum Themen Child Safeguarding durch.

Die Kinderschutzgruppe trifft sich regelmäßig, mindestens alle 6 Monate, um die Umsetzung der Kinderschutzstandards zu erörtern und Lösungen für Herausforderungen in der Umsetzung zu finden.

Die Kinderschutzrichtlinie wird einmal im Jahr intern auditiert. Sie wird anlassbezogen, spätestens aber nach 3 Jahren angepasst und aktualisiert. Dieser Prozess basiert auf den Ergebnissen des internen Monitorings und Erfahrungen in der Umsetzung der Kinderschutzstandards, Feedback der Mitarbeiter:innen, externer Personen sowie maßgeblich Kindern und jungen Menschen selbst. Anpassungen können ebenfalls aufgrund und in Bezug auf Änderungen nationaler oder internationaler Safeguardingpraxis basieren.

Die Kinderschutzbeauftragte berichtet regelmäßig an die Geschäftsführer:innen. Über den Umsetzungsstand berichten die Geschäftsführer:innen jährlich an den Vorstand. Die Ombudsperson informiert in ihrem jährlichen Bericht an den Vorstand über Safeguarding.

Foto: Plan International

VERHALTENSRICHTLINIEN IM UMGANG MIT KINDERN UND JUNGEN MENSCHEN

Ich stimme zu, dass ich im Rahmen meines Beschäftigungsverhältnisses oder ehrenamtlichen Engagements bei Plan International Deutschland e.V.:

1. die vorliegende Kinderschutzrichtlinie einhalte und offen und ehrlich bin in meinem Umgang mit Kindern und jungen Menschen, deren Familien und Gemeinden, die an Programmen, Projekten, Prozessen, Veranstaltungen und Aktivitäten von Plan teilnehmen.

2. alle auf internationaler und nationaler Ebene geltenden Rechte von Kindern und jungen Menschen achte.

3. Kinder und junge Menschen auf die Art und Weise behandle, die ihre Rechte, Integrität und Würde respektiert und ihre besten Interessen bedenkt - unabhängig von Alter, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Nationalität, Herkunft, Hautfarbe, Sprache, religiösen oder politischen Überzeugungen, Familienstand, Beeinträchtigung, physischer oder psychischer Gesundheit, Familie, sozioökonomischem Status, Schicht, kulturellem Hintergrund oder Konflikten mit dem Gesetz in der Vorgeschichte.

4. ein Umfeld schaffe und aufrechterhalte, welches jegliche Formen von Gewalt, Vernachlässigung oder Ausbeutung von Kindern und jungen Menschen verhindert. Ich stelle sicher, dass ich mir potentieller Risiken in Hinsicht auf mein Verhalten und meine Arbeit bewusst bin und angemessene Maßnahmen ergreife, um Risiken für Kinder und junge Menschen zu minimieren.

5. dazu beitrage, ein Umfeld zu schaffen, in dem Kinder und junge Menschen, mit denen wir in Kontakt sind, a) respektiert und bestärkt werden, Entscheidungen und Maßnahmen zu ihrem Schutz entsprechend ihres Alters, ihrer Reife und ihrer sich entwickelnden Fähigkeiten zu ergreifen und b) über ihre Schutzrechte informiert sind und ebenso darüber, was im Fall einer Gefährdung zu tun ist.

6. mir des aufgrund von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Status, Herkunft, Wohlstand oder anderer Kriterien auftretenden Machtgefälles zwischen mir und den Kindern, jungen Menschen oder Gemeinden mit denen wir arbeiten, bewusst bin und dieses nicht ausnutze.

7. die Bezugspersonen der Kinder achte und ihre Verantwortung ihre Kinder zu schützen respektiere, auch wenn ihr Verhalten von meinen Überzeugungen und persönlichen Prägungen abweicht (nicht, wenn es den Schutz des Kindes gefährdet!).

8. die Richtlinie „Kinderschutz in der Außendarstellung“ achte und mich entsprechend verhalte.

9. sollte ich während einer Projektreise oder eines Besuchs von lokalen Projekten in Deutschland Fotos von Kindern und jungen Menschen machen, die mit Plan in Verbindung stehen, folgendes sicherstelle:

a. immer eine:n zuständige:n Plan Mitarbeiter:in gefragt habe, ob es in Ordnung ist, hier Fotos zu machen

b. das Kind/den jungen Mensch und seine Bezugsperson gefragt habe, ob es in Ordnung ist, wenn ich von ihr:ihm ein Foto mache, sie:ihn über den Zweck und die Verwendung des Fotos (wie und wo) aufkläre und ihre Entscheidung respektiere “Nein” zu sagen und dies keinerlei negative Auswirkungen haben wird

c. dass die Bilder respektvoll sind und sich nicht negativ auf die Würde und/oder Privatsphäre der Kinder/jungen Menschen auswirken

d. dass die Verwendung der Bilder das Kind/den jungen Menschen nicht gefährdet, identifiziert oder lokalisiert zu werden

e. niemals Bilder von Kindern oder jungen Menschen, die mit Plan in Verbindung stehen, ohne die vollständige und ausdrückliche Zustimmung von Plan auf Sozialen Medien oder Webseiten, die nicht von Plan betreut sind, hochlade.

10. Kinderschutzbedenken, Verdachte, Vorfälle oder Vorwürfe von tatsächlicher oder potenzieller Gewalt, Vernachlässigung oder Ausbeutung an einem Kind/einem jungen Menschen, entsprechend dem Meldeverfahren von Plan reagiere und an die zuständige Stelle im Haus melde.

11. uneingeschränkt und vertraulich bei allen Untersuchungen von Plan, bezüglich Kinderschutzbedenken oder Vorwürfen mit den zuständigen Personen zusammenarbeite.

12. alle Anklagen, Verurteilungen und sonstige Folgen einer Straftat unverzüglich meinem Arbeitgeber bekannt gebe, die vor oder während der Verbindung mit Plan aufgetreten sind und sich auf Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung oder Missbrauch eines Kindes oder eines jungen Menschen beziehen.

Folgendes werde ich nicht tun:

1. ein Kind oder einen jungen Menschen misshandeln oder ausbeuten, sodass ihr:ihm potenziell Schaden zugefügt wird. Das schließt schädliche Praktiken wie zum Beispiel weibliche Genitalbeschneidung, Zwangsverheiratung oder Kindesverheiratung ein.

2. an jedweder Form von sexueller Aktivität mit einer Person unter 18 Jahren teilnehme, oder eine körperliche/sexuelle Beziehung mit ihr eingehe. Irrglaube bezüglich des Alters der Person ist keine Entschuldigung.

3. eine sexuelle Beziehung mit jungen Menschen zwischen 18 und 24 Jahren, die Teilnehmer:innen an Plans Projekten und Aktivitäten sind, eingehe. Dies untergräbt die Glaubwürdigkeit und Integrität der Arbeit von Plan und basiert auf grundlegend unterschiedlichen Machtverhältnissen.

4. junge Menschen in jedwede Form von sexueller Aktivität einbeziehen, die den Austausch von Geld, Anstellung, Gütern oder Dienstleistungen gegen Geschlechtsverkehr involviert (einschließlich sexueller Gefälligkeiten oder anderer Formen von erniedrigendem, entwürdigendem oder ausbeutendem Verhalten).

5. ein Kind oder einen jungen Menschen auf eine unangemessene oder kulturell unsensible Art streicheln, halten, küssen, umarmen oder berühren.

6. körperliche Bestrafung/Disziplinierung oder körperliche Gewalt jedweder Art gegenüber Kindern und jungen Menschen anwenden. Dies beinhaltet auch die Androhung von körperlicher Gewalt.

7. ein Kind oder einen jungen Menschen, mit dem ich in einem Plan-bezogenen Kontext in Kontakt stehe, bei mir zuhause oder an einem anderen privaten Wohnsitz oder Aufenthaltsort übernachten lasse.

8. im selben Raum oder Bett wie ein Kind oder ein junger Mensch schlafe, mit dem ich in einem Plan-bezogenen Kontext in Kontakt stehe.

9. Dinge persönlicher/intimer Natur mit einem Kind oder jungen Menschen, mit dem ich in einem Plan-bezogenen Kontext in Kontakt stehe, mache, die die Person selbst erledigen kann (zum Beispiel sie zum Badezimmer begleiten; helfen, sich an-/auszuziehen, etc.).

10. Zeit alleine mit Kindern oder jungen Menschen, mit denen ich in einem Plan-bezogenem Kontext in Kontakt stehe, verbringe. Ich werde immer sicherstellen, dass eine andere erwachsene Person dabei ist oder wir uns an einem öffentlichen Ort befinden, wo andere um uns herum sind und wir für andere gut sichtbar sind („4-Augen-Prinzip“).

11. private Kontaktdaten eines Kindes oder seiner Familie (Email, Telefonnummer, Anschrift, Skype/Zoom oder andere Formen von Online Video Anrufdiensten oder Konten Sozialer Medien) erfragen oder wenn sie vorliegen nutze, um Privat mit ihnen zu kommunizieren. Ich gebe niemals selbst meinen eigenen privaten Kontaktdaten heraus.[8]

12. bestimmte Kinder oder junge Menschen zum Nachteil ihrer selbst oder anderer diskriminieren oder abweichendes, begünstigendes oder favorisierendes Verhalten ihnen gegenüber

13. Sprache gegenüber Kindern oder jungen Menschen verwenden, die unangebracht, beleidigend, missbräuchlich, sexuell provozierend, erniedrigend oder kulturell unangemessen ist.

14. Kinder oder junge Menschen beschämen, erniedrigen, verniedlichen oder demütigen. Auch andere Arten emotionalen Missbrauchs lasse ich nicht zu.

15. gegenüber Kindern oder jungen Menschen Beziehungen entwickeln, an jedweder Praxis teilnehmen oder Verhaltensweisen zeigen, die in irgendeiner Art als ausbeutend, schädlich oder missbräuchlich erachtet oder interpretiert werden können.

16. illegales, unsicheres, schädliches oder ausbeutendes Verhalten von Kindern oder jungen Menschen dulden oder daran teilnehmen.

8 Kinder und junge Menschen mit denen wir arbeiten nutzen ausschließlich unsere dienstlichen Kommunikationswege (Dienstemail und Telefonnummer. Auf Reisen ist für Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen ein dienstliches Handy mitzuführen)

Die nebenstehende Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle den Kinderschutzrichtlinien verpflichteten Personen sind angehalten jedes Verhalten zu bedenken, welches die Rechte und den Schutz von Kindern und jungen Menschen beeinträchtigt.

PRIVATES VERHALTEN AUßERHALB DER ARBEIT ODER DES ENGAGEMENTS MIT UNS

Wir schreiben Auffassungen und Werte nach denen Personen, die in den Geltungsbereich dieser Kinderschutzrichtlinie fallen, ihr Privatleben gestalten, nicht vor. Handlungen außerhalb des Arbeitsverhältnisses, die der Kinderschutzrichtlinie widersprechen, können unter Umständen als Verstoß gegen die arbeitsrechtlichen Pflichten gewertet werden. Wir appellieren daher an unsere Beschäftigten, dass die Grundsätze der Kinderschutzrichtlinie nicht nur im Arbeitsverhältnis, sondern auch im privaten Bereich beachtet werden.

Foto: Plan International

Foto: Plan International

UMGANG MIT KINDERSCHUTZFÄLLEN

Alle Personen melden Kinderschutzbedenken sowie Verstöße gegen diese Richtlinie umgehend und vertraulich an eine der zuständigen Stellen im Haus:

- Die Kinderschutzbeauftragte
- Die:den Vorgesetzte:n
- Geschäftsführer:innen
- die Ombudsperson von Plan Deutschland

Wir behandeln jede Verdachtsmeldung mit höchster Priorität entsprechend unserem Meldesystem „Kinderschutzbedenken melden und effektiv handhaben“. Dieses besteht aus einem standardisierten Prozess von der Meldung eines Verdachts, über die Dokumentation und Bearbeitung, bis hin zur internen oder externen Ermittlung. Hat sich der Vorfall in Deutschland ereignet und betrifft Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, greift ebenfalls das Meldeverfahren des Jugendamts. Betrifft der Verdacht ein Kind in einem unserer Projektländer, werden lokale Richtlinien unter Leitung des örtlichen Planbüros befolgt.

Der Vorwurf von Gewalt gegen, oder Vernachlässigung und Ausbeutung von Kindern, ist eine ernste Angelegenheit. Im Einklang mit dieser Richtlinie ist es daher wichtig, dass absolute Vertraulichkeit gewahrt wird. Der Austausch von Informationen, die ein Kind, eine:n mutmaßliche:n Täter:in oder den Informanten identifizieren könnten, kann diese schädigen. Dies geschieht ausschließlich gemäß dem Grundsatz „Kenntnis notwendig“. Solange nicht tatsächlich nachgewiesen wurde, dass Gewalt, Vernachlässigung oder Ausbeutung stattgefunden hat, wird immer von „angeblicher oder vermuteter Gewalt/ Vernachlässigung/ Ausbeutung“ gesprochen.

Äußert ein:e Mitarbeiter:in berechtigte Bedenken, die sich durch einen Prüfungsprozess als unbegründet herausstellen, werden keine Maßnahmen gegen die:den Mitarbeiter:in ergriffen. Erhebt ein:e Mitarbeiter:in falsche oder böswillige Anschuldigungen einer:m andere:n Mitarbeiter:in gegenüber, muss diese Person mit arbeits-, satzungs-, und/oder ggfs. strafrechtlichen Maßnahmen rechnen.

Verdachtsmeldungen werden entsprechend der Organisationsrichtlinien und nationaler Gesetzgebung für Privatsphäre und Datenschutz aufbewahrt und entsorgt (DSGVO). Außerdem werden organisationsinterne Prozesse eine Resonanzauswertung sowie eine Nachbereitung für den Lernprozess der Organisation gewährleisten.

KINDERSCHUTZ IM PERSONALBEREICH

Die hier vorliegende Richtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil von Plans Präventionsmaßnahmen im Kinderschutz. Auch unser Verfahren und Management von Kinderschutzbedenken zielt darauf ab, einzugreifen bevor Kinder zu Schaden kommen oder um weiteren Schaden zu vermeiden.

Bei der Einstellung von Mitarbeiter:innen prüft Plan ihre Eignung für die Arbeit mit Kindern und jungen Menschen. Dazu gehören die freiwillige oder ggfs. verpflichtende Vorlage des:der Arbeitnehmer:in und die Einsicht des Arbeitgebers in ein (erweitertes) Führungszeugnis[9], das Vorstellungsgespräch, die Analyse des Lebenslaufs sowie die Durchsicht von entsprechenden Referenzen.

Plan stellt sicher, dass alle Mitarbeiter:innen sich der Risiken ihrer Arbeit und Verantwortung sowie der vorhandenen Schutzmechanismen bei Plan bewusst sind. Die neuen Mitarbeiter:innen werden im Rahmen der Einführung in das Arbeiten bei Plan über die Inhalte der Kinderschutzrichtlinie informiert.

9 Erweiterte Führungszeugnisse werden von allen Mitarbeiter:innen abgefragt, die arbeitsbedingt, regelmäßigen, direkten Kontakt mit Kindern und jungen Menschen haben.

Foto: Plan International

DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten eines Kindes oder jungen Menschen, auch wenn sie im Rahmen eines Programmes mit Kindern und jungen Menschen erhoben wurden, werden vertraulich behandelt. Plan hat innerhalb der Organisation klare Vorgehensweisen, die die Zugriffsrechte auf diese Daten regelt. Personenbezogene Daten schließen jede Information ein, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Die Privatsphäre und Vertraulichkeit von Kindern und jungen Menschen, wird stets gewahrt. Alle Personen, die zum Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören, tauschen niemals persönliche Kontaktdaten (dazu gehören u. a. E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Accounts in sozialen Medien, Adresse) mit Kindern oder Familien, die mit unserer Arbeit assoziiert sind oder waren[10] aus, es sei denn es wurde explizit von Plan genehmigt. Informationen, die Patenkinder oder -familien genau kennzeichnen, egal durch welches Medium, werden nicht offengelegt. Eine Offenlegung wird nicht unterstützt, außer dies geschieht in Übereinstimmung mit Standardrichtlinien und -verfahren von Plan und/oder nach expliziter Zustimmung von Plan. Medien schließen alle Print- und jegliche Form von Bildmaterialien ein.

10 Falls es sich um ein Patenkind handelt, müssen Anfragen für fortdauernde Kommunikation nach Abschluss der Partnerschaft (wenn das Kind 18 Jahre alt wird) den Richtlinien von Plan International für Patenschaften weiterhin nachkommen.

Foto: Plan International

GLOSSAR

Ausbeutung = Ausbeutung von Kindern und jungen Menschen beinhaltet nach deutschem Gesetz Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung zur Begehung strafbarer Handlungen (z. B. Drogenhandel), kommerzielle sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung für erzwungene Betteltätigkeit und Handel, inkl. Adoptionshandel, Handel zum Zweck der Zwangsverheiratung oder der Organentnahme. Handel und Ausbeutung von Kindern und jungen Menschen ist strafbar und wird von Plan umgehend angezeigt.

Gremienmitglieder = Gremienmitglieder sind Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Kuratoriums-, des Präsidialausschusses, der Mitgliederversammlung und des Jugendbeirats.

Gewalt gegen Kinder und junge Menschen = bezieht sich auf alle Formen physischer oder psychischer (auch mentaler) Gewalt. Dazu zählt auch cyber-bullying z. B. in sozialen Medien. Es kann eine absichtliche Aktion sein, oder das Versagen zu handeln, um ein Kind oder einen jungen Menschen vor Gewalt zu schützen. Gewalt beinhaltet auch sexuellen Missbrauch, Misshandlung und Belästigung. Gewalt beinhaltet jede absichtliche oder unabsichtliche Handlung oder Unterlassung seitens Institutionen oder Organisationen, die dem Wohlbefinden, der Würde, dem Überleben und der Entwicklung eines Kindes oder jungen Menschen schadet oder dies mit hoher Wahrscheinlichkeit tut.

Jugendliche:r oder junge Menschen = Dieser Begriff umfasst entsprechend der Definition der Vereinten Nationen junge Frauen, junge Männer und junge Menschen anderer Geschlechtsidentitäten zwischen 15 und 24 Jahren. In dieser Entwicklungsstufe sind besondere Schutzbedürfnisse vorhanden, die neben derer junger Kinder und Erwachsener besondere Beachtung benötigen.

Kind = nach der UN-Kinderrechtskonventionen, Artikel 1, ist ein Kind jede Person, egal welcher Geschlechtsidentität, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Kinderschutz = im Sinne dieser Richtlinie ist definiert als präventive, organisatorische oder anlassbezogene Maßnahmen von Plan International Deutschland. Sie dienen dem Schutz von Kindern vor Schäden und Beeinträchtigungen, die diese aufgrund ihrer Verbindung zu Plan International erleiden oder erleiden könnten; sei es aufgrund ihrer Teilnahme an Programmen von Plan oder des Kontakts mit Plan beziehungsweise dessen Organen, Mitarbeiter:innen, Partner:innen oder Besucher:innen. Ferner umfasst Kinderschutz nach unserer Definition die Verpflichtung, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Dies schließt die Verpflichtung ein, Verdachtsmomente oder Bedenken im Rahmen der relevanten Richtlinien und nationalen Bestimmungen zu melden und Verstöße zu analysieren, um sicherzustellen, dass institutioneller Kindesschutz fortlaufend verbessert wird.

Kinderschutzbedenken = jedes Anzeichen, welches auf Gewalt (inkl. sexuellem Missbrauch und Belästigung), Vernachlässigung oder Ausbeutung hindeutet. Anzeichen können körperliche Beeinträchtigungen bzw. Auffälligkeiten , ein verändertes Verhalten, oder Hinweise von Kindern selbst sein, die auf Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung hindeuten. Kinderschutzbedenken können sich auf die Gegenwart sowohl als auch auf die Vergangenheit beziehen. Ein Kinderschutzbedenken ist nie zu alt, um gemeldet zu werden.

Kinderschutzfall = ein Kinderschutzbedenken welches sich bestätigt hat.

Kinderschutz in der Programmarbeit = im Gegensatz zu Child Safeguarding oder institutionellem Kinderschutz, schützen wir in der Programmarbeit Kinder vor Gefahren und Risiken, die außerhalb unserer Strukturen entstehen oder bestehen. Also Gefahren die bestehen, unabhängig davon, ob Plan in den Gemeinden arbeitet oder nicht (z. B. weibliche Genitalbeschneidung).

Im Bereich **Child Safeguarding** schützen wir Kinder und junge Menschen vor Gefahren und Risiken die auf unsere Arbeit zurückzuführen sind, also Plan intern sind (z. B. Risiken durch die Veröffentlichung ihrer Geschichten nach Außen).

Plan International = bezieht sich auf Plan International, Inc., eine unabhängige Organisation der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe. Plan International ist eine globale Mitgliederorganisation, die in über 75 Ländern weltweit aktiv ist. Plan International hat 20 nationale Mitgliedsorganisationen, die separate, juristische Einheiten sind und denselben Zweck und dieselbe globale Strategie verfolgen.

Plan International Deutschland e.V. = auch als „Plan“ abgekürzt. Bezieht sich auf die nationale Organisation von Plan International Inc.

Projektteilnehmer:in = Menschen, die an unseren Projektaktivitäten teilnehmen oder Unterstützung in materieller oder emotionaler Form erhalten. Projektteilnehmer:innen profitieren ebenfalls durch die Vermittlung von Wissen oder Aufklärungsmaßnahmen. Dies können einzelne Personen oder ganze Familien sein. Projektaktivitäten können direkt von Plan umgesetzt werden oder von einer Partnerorganisation, die im Auftrag von Plan International oder Plan Deutschland handelt.

Projektbesucher:in = Alle Personen, die unsere Arbeit in Deutschland oder im Ausland besuchen. Projektbesucher:innen werden immer von einem Plan-Team begleitet. Dies sind z. B. Stifter:innen, Pat:innen, Journalist:innen, Medienschaffende, Wissenschaftler:innen, Politiker:innen, Prominente, etc., die durch Plan in Kontakt mit Kindern kommen.

Safeguarding = die Verantwortung, präventive und reaktive Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder und junge Menschen zu schützen und sicherzustellen, dass kein Kind oder junger Mensch aufgrund ihrer/seiner Verbindung mit Plan jeglicher Art von Schaden ausgesetzt ist. Dies beinhaltet sicherzustellen, dass ihr Kontakt mit uns und/oder mit Assoziierten von uns und ihre Teilnahme an unseren Aktivitäten sicher ist. Dort, wo es Bedenken hinsichtlich des Wohlergehens eines Kindes oder jungen Menschen besteht oder ein Kind/junger Mensch Gewalt, Vernachlässigung oder Ausbeutung ausgesetzt war und immer noch ist, werden Maßnahmen ergriffen, Vorfälle zu analysieren, um den Schutz der Betroffenen zu gewährleisten und um als Organisation aus den Vorfällen zu lernen.

Schaden = ein nachteiliger Effekt auf die physische, psychische, psychologische oder emotionale Gesundheit eines Kindes. Er kann durch absichtliche oder unabsichtliche Übergriffe oder Ausbeutung entstehen.

Unterstützer:in = Unterstützer:innen sind Aktionsgruppenmitglieder und Spender:innen.

Vernachlässigung = wenn entwicklungsförderndes Handeln von Erziehungsberechtigten oder anderen Bezugspersonen unterlassen wird. Dieses kann so weit gehen, dass die physische oder die psychische Entwicklung eines Kindes stark beeinträchtigt wird und/oder gesundheitliche Schäden mit einem hohen Risiko absehbar sind.

Plan International ist eine unabhängige Organisation der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe. Mädchen und Jungen sollen weltweit die gleichen Rechte und Chancen haben und ihre Zukunft aktiv gestalten. Um das zu erreichen, setzen wir in unseren Partnerländern effizient und transparent Projekte zur nachhaltigen Gemeindeentwicklung um und reagieren schnell auf Notlagen und Katastrophen, die das Leben von Kindern bedrohen. In mehr als 75 Ländern arbeiten wir Hand in Hand mit Kindern, Jugendlichen, Unterstützenden und Partnern jeden Geschlechts, um unser globales Ziel zu erreichen: 100 Millionen Mädchen sollen lernen, leiten, entscheiden und ihr volles Potenzial entfalten. Die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen bestärken uns in unserem Engagement.

Gibt Kindern eine Chance

Plan International Deutschland e.V.
Bramfelder Straße 70
22305 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 60 77 16-0
Fax: +49 (0)40 60 77 16-140
E-Mail: info@plan.de
Website: www.plan.de
Facebook: www.facebook.com/PlanDeutschland
Twitter: www.twitter.com/PlanGermany

Copyright © Plan [2021]